

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma NetWyl Informatik GmbH

## 1. Allgemeine Regelungen

### 1.1. Anwendungsbereich und Geltung

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden «Kunden» genannt) und der NetWyl Informatik GmbH, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern (nachfolgend «IT-Dienstleister» genannt), für den Kauf von Software, Hardware, Lizenzen, deren Lieferungen und die Erbringung von sämtlichen Dienstleistungen.
- b) Allfällige über die Offerten, Auftragsbestätigungen und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausreichende weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung und geltend als wegbedungen, ausser deren Anwendbarkeit würde explizit und schriftlich vereinbart.

### 1.2. Rangfolge der vertraglichen Regelungen

Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen stehen in folgender Rangfolge:

- a) Individualvertraglich vereinbarte Verträge inkl. allfällige Anhänge
- b) Besondere Vertragsbedingungen
- c) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- d) Gesetzliche Vorschriften

Die zuerst genannten Vereinbarungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten, ausser es wäre explizit etwas Abweichendes festgehalten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

### 1.3. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- a) Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt dem schweizerischen Recht, insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen, namentlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- b) Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird vor der Anrufung des Richters eine gütliche Einigung angestrebt. Gelingt es den Parteien nicht, eine gütliche Einigung innerhalb von 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen zu erreichen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäss den Mediationsregeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation durchführen.
- c) Sollte eine gerichtliche Beurteilung dennoch nicht verhindert werden können, gilt der Sitz des IT-Dienstleisters als ausschliesslicher Gerichtsstand.

## 2. Dienstleistungen

### 2.1. Leistungserbringung

- a) Der IT-Dienstleister erbringt Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationssicherheit sowie den Handel mit Hard- und Software. Die Dienstleistungen bzw. die Produktlieferungen, welche der IT-Dienstleister für den Kunden erbringt, sind in der Offerte bzw. im Vertrag beschrieben.
- b) Der IT-Dienstleister verpflichtet sich die vertraglich geschuldeten Leistungen durch ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt zu erbringen.
- c) Der IT-Dienstleister erbringt Beratungsleistungen gemäss Instruktion durch den Kunden sowie unter der Leitung des Kunden und sichert in diesem Zusammenhang zu, im vereinbarten Umfang der Beratung sorgfältig tätig zu werden. Die Beratungsleistungen gelten als erbracht, sobald der IT-Dienstleister dem Kunden die Resultate der Beratungsleistung übergeben bzw. übermittelt hat.
- d) Bei mangelhafter Dienstleistung hat der Kunde das Recht diese zu rügen und – unter Ansetzung einer angemessenen Frist – eine Nachbesserung zu verlangen.
- e) Die Abrechnung von Dienst- und Beratungsleistungen erfolgt nach zeitlichem Aufwand.

### 2.2. Vertragsschluss

- a) Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der IT-Dienstleister während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
- b) Der Vertragsschluss erfolgt durch die schriftliche Annahme der Offerte oder durch die Unterzeichnung eines separaten Vertrages.
- c) Mit dem Vertragsschluss verpflichtet sich der IT-Dienstleister zur Erbringung und der Kunde zur Annahme und Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen gemäss der Offerte oder des Vertrages.

### 2.3. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen des IT-Dienstleisters für Dienstleistungen/Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken.
- b) Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst nach Ablauf des Fälligkeitsdatums die 1. Mahnung aus.
- c) Nach erfolgloser 1. Mahnung hat der IT-Dienstleister das Recht ihre Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zu sistieren, wobei die Vergütung trotz Sistierung weiterhin geschuldet ist.
- d) Ab der 2. Mahnung hat der IT-Dienstleister Anspruch auf 10% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.

### 3. Beschaffung von Hard- und Software

#### 3.1. Vertragsschluss

- a) Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der IT-Dienstleister während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
- b) Der Vertragsschluss erfolgt durch die schriftliche Annahme der Offerte oder durch die Unterzeichnung eines separaten Vertrages.
- c) Sind mit späteren Bestellungen- oder Vertragsänderungen Zusatzkosten für den IT-Dienstleister entstanden, trägt diese der Kunde gemäss den aktuell gültigen Ansätzen des IT-Dienstleisters.

#### 3.2. Lieferung

- a) Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für den IT-Dienstleister grundsätzlich freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung des IT-Dienstleisters, nie jedoch vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich fest vereinbart, liefert der IT-Dienstleister in der Regel in Absprache mit dem Kunden.
- b) Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner des IT-Dienstleisters und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den IT-Dienstleister unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
- c) Der Versand von Produkten durch den IT-Dienstleister erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Nutzen und Gefahr von Kaufgegenständen gehen mit der Übergabe zum Transport auf den Kunden über – dies auch für den Fall, dass die Kaufgegenstände vom IT-Dienstleister zu installieren bzw. in Betrieb zu nehmen sind. Eine entsprechende Versicherung für den Zeitpunkt ab der Übergabe zum Transport ist Sache des Kunden. Beschädigungen müssen beim Wareneingang dem Transporteur gemeldet werden.
- d) Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Wareneingang schriftlich bei dem IT-Dienstleister geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- e) Der IT-Dienstleister bietet keine selbst entwickelte oder eigene Hard- oder Software an. Sie liefert dem Kunden nur Hard- oder Software von Drittanbietern (z.B: Check Point, Paessler, usw.)
- f) Die Nutzung der Hard- oder Software richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Anbieters. Die Eigenschaften sowie Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der vom IT-Dienstleister gelieferten Kaufgegenstände (insbesondere Hardwareprodukte) richten sich nach den Angaben in der jeweiligen Produktbeschreibung und Dokumentation des Herstellers. Ohne anderslautende Vereinbarung wird jeweils die zum Lieferzeitpunkt aktuelle Version der Hard- oder Software geliefert.
- g) Eine Installation der Hard- oder Software ist nur dann geschuldet, wenn diese ausdrücklich Bestandteil des Angebotes ist.

#### 3.3. Zahlungsbedingungen

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum vom IT-Dienstleister und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts.
- b) Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und dem IT-Dienstleister verstehen sich netto, ohne Skontoabzug in Schweizer Franken.
- c) Der IT-Dienstleister stellt für die Ware und allfällige weitere, durch den Kunden zu bezahlende, Kosten folgende Teilrechnungen:
  - 30% bei Vertragsabschluss
  - 70% bei Lieferung (oder Teillieferung)

- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.3. vorstehend – soweit anwendbar – analog.

### 3.4. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistung für die vom IT-Dienstleister gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Gewährleistung bzw. Garantie. Sie beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum.
- b) Die Gewährleistung umfasst die Bereitstellung der notwendigen Ersatzteile ohne die Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber dem IT-Dienstleister, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen.
- c) Die vorgenannten Gewährleistungsrechte bzw. Herstellergarantien können allenfalls nicht in Anspruch genommen oder dem IT-Dienstleister bzw. vom Hersteller bzw. Lieferanten verweigert werden, sofern
- die vom Hersteller bzw. Lieferanten definierte Betriebsumgebung bzw. die Betriebsparameter wie z.B. Umgebungstemperaturen, Staub, Luftfluss oder sonstige Faktoren beim Betrieb durch den Kunden nicht eingehalten sind
  - bei Schäden am Kaufgegenstand, die aus natürlicher Abnutzung, aus Verschleiss und natürlicher Alterung resultieren;
  - bei Schäden am Kaufgegenstand, die auf unsachgemässe Anwendung oder auf die Nichtbeachtung von Gebrauchsanleitungen zurückzuführen sind, sofern nicht erstellt ist, dass die unsachgemässe Anwendung auf einer fehlerhaften Gebrauchsanleitung beruht;
  - bei Schäden am Kaufgegenstand, die aus Reparaturen oder sonstigen Eingriffen resultieren, welche nicht durch den Hersteller bzw. von diesem autorisierten Dritten vorgenommen werden.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garantiezeit auftretende Mängel dem IT-Dienstleister umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung des IT-Dienstleisters.
- e) Für den unterbrochlosen Betrieb der Hardware übernimmt der IT-Dienstleister keine Garantie. Für das Bereitstellen von Ausweidlösungen sowie für Sicherungsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Ersetzte Teile und Hardwareelemente gehen ins Eigentum des Lieferanten über.
- f) Für Mängel, welche zufolge Standortwechsel und unsachgemässer Handhabung der Ware durch den Kunden oder Drittpersonen entstanden sind, besteht keine Garantie. Bringt der Kunde die Ware ins Ausland, verliert er dadurch die Garantie; vorbehalten bleibt die Fabrikgarantie des Herstellers.
- g) Abgesehen von der vorstehend umschriebenen Gewährleistung wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht vom IT-Dienstleister vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere übernimmt der IT-Dienstleister in Bezug auf Softwareprodukte Dritter – egal ob proprietäre Software oder Open-Source – keinerlei Haftung oder Gewährleistung. In Bezug auf die Nutzung solcher Softwareprodukte sind einzig die Nutzungs-, Lizenz- und sonstigen Bedingungen der Hersteller bzw. Lizenzgeber der Softwareprodukte massgebend.

## 4. Wartung und Pflege

### 4.1. Umfang von Wartung und Pflege

- a) Wartung und Pflege werden durch den IT-Dienstleister nur dann geschuldet, wenn ein gültiger Wartungsvertrag abgeschlossen worden ist oder der Kunde diese Wartungsarbeiten ausdrücklich in Auftrag gegeben hat.
- b) Die Wartung von Hardware bezieht sich nur auf die vom IT-Dienstleister gelieferten Teile und umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile, sowie den Einbau technischer Verbesserungen.
- c) Nicht als Wartungsleistungen gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht vom IT-Dienstleister gelieferten Einrichtung und unsachgemässer Behandlung entstanden sind, sowie der Ersatz von Verschleiss- und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen des IT-Dienstleisters in Rechnung gestellt.
- d) Auf Verlangen beteiligt sich der IT-Dienstleister an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist der IT-Dienstleister nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hard- oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen des IT-Dienstleisters in Rechnung gestellt.
- e) Der IT-Dienstleister behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen hat.

### 4.2. Bereitschafts-, Interventions- und Störungsbehebungszeit

- a) Während der Wartungsbereitschaft und Dienstleistungsbereitschaft nimmt der IT-Dienstleister Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Leistungen für Wartung und Pflege. Der IT-Dienstleister beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innert der im Wartungsvertrag resp. im Unterhaltsvertrag vereinbarten Interventionszeit. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an die Störungsmeldestelle des IT-Dienstleisters und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort. Die Störungsbehebung erfolgt schnellstmöglich im Rahmen der verfügbaren betrieblichen und personellen Ressourcen des IT-Dienstleisters.

### 4.3. Vergütung/Zahlungsbedingungen

- a) Der IT-Dienstleister erbringt ihre Leistungen zu den im Wartungsvertrag und Bereitschaftsvertrag vereinbarten Wartungs- und Bereitschaftsansätzen bzw. Pauschalen.
- b) Die Pauschalen sind Fixpreise, welche jährlich im Voraus bezahlt werden.
- c) Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten des IT-Dienstleisters werden zusätzlich verrechnet.
- d) Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.
- e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.3. vorstehend – soweit anwendbar – analog.

### 4.4. Gewährleistung

- a) Der IT-Dienstleister gewährleistet eine sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.
- b) Sind Wartung, Pflege und Unterhalt nicht erfolgreich, kann der Kunde einzig eine Nachbesserung verlangen. Der IT-Dienstleister behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle

daraus entstehenden Kosten. Allfällige weitere Ansprüche, wie z.B. auch Schadenersatz, sind diesbezüglich vollumfänglich ausgeschlossen

- c) Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Ausführung der Wartungs- oder Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen.

#### 4.5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- a) Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehältlich bestehender Wartungsverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung von Hard- und Software jederzeit unter Berücksichtigung der im Vertrag festgehaltenen Kündigungsfristen und -termine gekündigt werden.
- b) Die Kündigung kann sich, vorbehältlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung, auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.
- c) Die Kündigungsfrist beträgt – einzelvertragliche Abweichungen vorbehalten – 3 Monate. Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet, sofern die Kündigung durch den IT-Dienstleister ausgesprochen wird bzw. der IT-Dienstleister dem Kunden verschuldeterweise Anlass zur Kündigung gegeben hat.

## 5. Verschiedenes

### 5.1. Mitwirkung des Kunden

- a) Um die vertragsgemässe Erfüllung der abgeschlossenen Verträge durch den IT-Dienstleister zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde den IT-Dienstleister rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften hinzuweisen, soweit sie für die Erbringung der IT-Dienstleistungen/Lieferungen von Bedeutung sind. Der Kunde hat zudem die für die Leistungserbringung durch den IT-Dienstleister notwendigen technischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen sowie die dazu notwendigen Angaben und Entscheidungen korrekt und zeitgerecht vorzunehmen bzw. bereitzustellen.
- b) Der Kunde stellt sicher, dass dem IT-Dienstleister rechtzeitig die benötigten Informationen, Dokumentationen, Arbeitsgeräte, Berechtigungen und Zutritte zu den Räumlichkeiten, unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften, zur Verfügung gestellt werden.
- c) Während der Leistungserbringung durch den IT-Dienstleister, stellt der Kunde sicher, dass kompetente Mitarbeiter, die mit der EDV-Anlage und der IT-Infrastruktur vertraut sind, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- d) Wird der Zugriff auf fremde Systeme oder Provider benötigt, sorgt der Kunde dafür, dass dieser durch Dritte dem IT-Dienstleister schriftlich bewilligt wird.
- e) Der Kunde ist verpflichtet den IT-Dienstleister sofort über alle Umstände zu informieren, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten.
- f) Der Kunde nimmt die Leistungen des IT-Dienstleisters ausschliesslich innerhalb der vom IT-Dienstleister bzw. den Herstellern der beim Kunden eingesetzten Hard- und Software kommunizierten Spezifikationen mit einer den Vorgaben entsprechenden bzw. den Spezifikationen angemessenen Benutzerzahl in Anspruch.
- g) Der Kunde unterlässt jegliche unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung der Leistungen.
- h) Der Kunde hat Zugangsdaten vertraulich zu halten und keinen unberechtigten Dritten zugänglich zu machen.
- i) Der Kunde hat dem IT-Dienstleister sämtliche Leistungsstörungen bzw. Mängel in der Leistungserbringung unter Angabe der für die sachgerechte Überprüfung notwendigen Angaben entweder schriftlich per Post oder E-Mail oder in der im Vertrag festgehaltenen Form zu melden. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen und dem IT-Dienstleister sämtliche ihm in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Informationen bereit zu stellen.
- j) Verletzt der Kunde die vorstehenden oder im Vertrag zusätzlich festgehaltenen Mitwirkungspflichten, so hat er dem IT-Dienstleister den daraus resultierenden Mehraufwand und sämtlichen Schaden vollumfänglich zu vergüten bzw. zu ersetzen. Zusätzlich verlängern sich allfällige Termine bzw. Zeitpläne angemessen.

### 5.2. Geheimhaltung

- k) Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- l) Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- m) Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### 5.3. Haftung für Schäden

- a) Der IT-Dienstleister haftet für den von ihr, oder von einem von ihr beauftragten Dritten, verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweist, dass weder sie, noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen ist und der IT-Dienstleister einzig für absichtlich bzw. grobfahrlässig verursachte Schäden haftet.
- b) Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung indirekter und Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, Datenverluste u.ä.
- c) Der IT-Dienstleister haftet bis zur Höhe einer Jahresvergütung des Kunden, maximal bis CHF 50'000.-  
Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für Personen- und Sachschäden. Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen.

### 5.4. Freistellung

- a) Der Kunde haftet alleine und stellt den IT-Dienstleister vollumfänglich frei für von ihr bzw. von Nutzern der Leistungen begangene Rechtsverletzungen. Der Kunde stellt den IT-Dienstleister entsprechend von jeglicher Haftung und von jeglichen Schäden frei, sofern Dritte gegen den IT-Dienstleister Ansprüche geltend machen, welche auf die nicht vertragskonforme oder widerrechtliche Nutzung der vom IT-Dienstleister erbrachten Leistungen zurückzuführen sind. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit Verfahren oder Untersuchungen anfallen. Der Kunde unterstützt den IT-Dienstleister dabei in angemessenem und zumutbarem Umfang und informiert diese über geltend gemachte Drittansprüche unverzüglich schriftlich.

### 5.5. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

- b) Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

### 5.6. Schlussbestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollten Vertragslücken bestehen, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall sind die nicht rechtswirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der AGB am nächsten kommen.